

erinnern, daß bei Art. 198. der erste Satz so lautet: „Diejenigen, welche als Sekundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu belegen.“ Hr. von Carlowitz äußerte damals, daß die Strafe von 3 Monaten im Maximum zu hoch erscheine, und in dessen Folge beantragte der hochgestellte Hr. Referent, diese Strafe im Maximum auf 8 Wochen herab zu setzen. Es ist dieser Antrag genehmigt und im Protokoll mit klaren Worten aufgenommen worden, bei der Fassung des Artikels selbst sind jedoch diese 3 Monate aus Versehen stehen geblieben. Mir bleibt Nichts weiter übrig, als, nachdem das Protokoll bereits vorgelesen und genehmigt worden ist, um die Erlaubniß zu bitten, die hiernach erforderlich werdende Abänderung der Fassung des gedachten ersten Punctes Art. 198. vornehmen zu dürfen.

Die Berichtigung des betreffenden Protokolls wird, nachdem Hr. v. Carlowitz bestätigt hatte, daß dies ganz in seiner Richtigkeit wäre, nachträglich bewerkstelliget. Es wird hierauf zur Tagesordnung, der Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf übergegangen.

Referent Prinz Johann: Ich würde nun zunächst meiner Pflicht nachzukommen haben, der geehrten Kammer diejenigen Puncte des Criminalgesetzbuchs anzuzeigen, bei welchen die Deputation in Folge des am letzten Freitage bei Art. 11. gefaßten Beschlusses Abänderungen für nothwendig erachtet hat. Es sind dies 5 Puncte, von denen 4 dem allgemeinen Theile, und nur einer dem speziellen Theile angehört. Zunächst kommt hier also Art. 13. in Frage (vergl. Nr. 28. d. Bl. S. 350.), wo die Worte „dreimonatliches Gefängniß“ mit: „achtwöchentliches Gefängniß“ zu vertauschen sein würden.

Staatsminister v. Rönnert: Ich habe im Allgemeinen in Bezug auf die nunmehr zu stellenden Anträge zu bemerken, daß die Staatsregierung in diese Diskussion sich nicht einmischen wird, weil sie überhaupt den Beschluß, der bei Art. 11. am letzten Freitage gefaßt worden ist, und der die Consequenz des ganzen Gesetzbuchs stört, nicht gut heißen kann. Sie würde es unter ihrer Würde finden, wollte sie zugeben, daß eine einmal für gerecht erkannte Strafe bloß deshalb, damit der Gerichtsherr nicht so lange Strafen im Gefängnisse verbüßen lassen dürfe, entweder herabgesetzt und somit der nöthige Schutz den Staatsbürgern entzogen; oder erhöht und somit der Schuldige härter bestraft würde. Uebrigens wird man aus einer Inconsequenz in andere Inconsequenzen verfallen. Man sagt, man müsse als Folge des bei Art. 11. gefaßten Beschlusses, weil man von diesem nicht zurückgehen könne, andere schon gefaßte Beschlüsse ändern; nun sehe ich aber in der That nicht ein, mit welchem Rechte man andere gefaßte Beschlüsse ändern kann, wenn man den zu Art. 11. nicht ändern kann.

Referent Prinz Johann: Was die letztere Aeußerung des Hrn. Staatsministers betrifft, so muß ich bemerken, daß die Kammer sich allerdings den Vorbehalt gemacht hat, die auf §. 11. Bezug nehmenden spätern Bestimmungen des Gesetzes abzuändern. Eine Verletzung der Form würde also durchaus nicht entgegen stehen.

v. Carlowitz: Der Ansicht des Hrn. Staatsministers kann ich in sofern keineswegs beitreten, als er behauptete, die Strafen, die im Gesetzentwurfe ausgesprochen sind, seien gerechte Strafen, und daraus zu folgern schien, sie würden, wenn sie abgeändert würden, zu ungerechten Strafen. So lange nämlich Strafen noch nicht unter Zustimmung der Stände in das Gesetzbuch selbst übergegangen sind, so lange wird man nicht behaupten können, diese Strafen nur und keine anderen seien gerecht.

Staatsminister v. Rönnert: Ich weiß nicht, ob ich die Zustimmung der Stände zu erwähnen unterlassen habe. Es kommt aber auch hier darauf gar Nichts an. Für meine Behauptung genügt es, daß die Kammer eine Erhöhung oder Herabsetzung der Strafen nicht um deshalb, weil sie sie für zu niedrig oder für zu hoch, mithin für ungerecht halte, sondern lediglich aus dem Grunde beschließen werde, damit die Gerichtsherrn nicht Strafen bis drei Monat in ihren Gefängnissen verbüßen zu lassen brauchen.

Präsident: Nach dem Vortrage des hochgestellten Referenten, ist bei der Deputation heute der 13. Art. wiederum in Berathung gezogen worden. In Folge des am letzten Freitage gefaßten Beschlusses würde also die im Art. 13. enthaltene Bestimmung, die drei Monate Gefängniß betreffend, nunmehr in achtwöchentliche zu verwandeln sein. Ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie hierinne der Deputation beistimme? Wird von 35 gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann: Ferner ist es der 16. Art. (vergl. Nr. 28. d. Bl. S. 350), bei welchem die Deput. in unmittelbarer Folge des bei Art. 11. gefaßten Beschlusses das Maximum der Strafe auf acht Wochen herabzusetzen für nothwendig erachtet hat, weil sonst der ganze Zweck der Bestimmung verloren ginge, der dahin geht, das Landesgefängniß bloß bei nicht entehrenden Verbrechen eintreten zu lassen.

v. Polenz: Es scheint, daß der Grundsatz bei der verehrten Deputation nunmehr feststeht und als unabänderlich angenommen ist, daß Niemand in das Landesgefängniß kommen dürfe, der eines entehrenden Verbrechens sich schuldig gemacht habe. Ich muß mir die Frage erlauben, ist es so? oder irre ich mich?

Referent Prinz Johann: Allerdings ist es so.

v. Polenz: Dieser Grundsatz ist es also, an den es sich einzig stößt, und weshalb der Herr Staatsminister sich damit nicht vereinigen kann, daß die Strafen nur bis zur Höhe von acht Wochen im Gerichtsgefängniß abgehüßt werden sollen. Ich kann nicht leugnen, mir scheint er theils auf einer gewissen Willkühr zu beruhen, theils im Gesetzentwurfe nicht consequent durchgeführt worden zu sein. An sich ist es schon unrecht, einem Vergehen gerade zu etwas Entehrendes beizulegen, und noch mehr unrecht, wenn man Einem, der seine Strafe verbüßt hat, immer noch alsdann einen Makel ankleben lassen will. Das hat wenigstens bisher nicht stattgefunden. Wohl kann es also Demjenigen, der in das Landesgefängniß kommt, niemals ein Brandmal aufdrücken, weil auch der Dieb, den man als